



GZ: 813-1-3202/2021

Bearbeiter: Öttl Christian, Tel.DW: 40

Bezug: GR-Sitzung am 09.12.2021

V E R O R D N U N G Nr. 14 / 2021

des Gemeinderates der Marktgemeinde Timelkam vom 09. Dezember 2021 mit der Abfallgebührenordnung erlassen wird.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idgF., und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. 71/2009 idgF., wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren

(1) Die Abfallgebühr beträgt je Abholung gemäß § 6 Abfallordnung

- | | |
|--|---------|
| a) je Abfalltonne für Hausabfälle und haushaltsähnl. Gewerbeabfälle | |
| mit 60 Liter Inhalt | € 3,40 |
| mit 90 Liter Inhalt | € 5,10 |
| mit 120 Liter Inhalt | € 6,80 |
| b) je Abfallcontainer für Hausabfälle u. haushaltsähnl. Gewerbeabfälle | |
| mit 770 Liter Inhalt | € 46,00 |
| mit 800 Liter Inhalt | € 48,50 |
| mit 1.100 Liter Inhalt | € 69,43 |
| c) je Abfallsack für Hausabfälle und haushaltsähnl. Gewerbeabfälle | |
| mit 60 Liter Inhalt | € 3,94 |
| mit 110 Liter Inhalt | € 7,12 |



(2) Zusätzlich zu den in Abs. (1) festgesetzten Gebühren ist eine monatliche Grundgebühr zu entrichten;

Die Grundgebühr beträgt

- a) für Haushalte:
pro Haushalt € 6,78

- b) für Anstalten, Betriebe, gewerbliche Objekte und sonstige Arbeitsstellen, in denen haushaltsähn. Gewerbeabfall anfällt:
 - ba) pro Abfallbehälter mit einem Inhalt von 60 l,
vervielfacht mit der Anzahl der Abfallbehälter, € 6,02
 - bb) pro Abfallbehälter mit einem Inhalt von 90 – 120 l,
vervielfacht mit der Anzahl der Abfallbehälter, € 7,64
 - bc) pro Abfallbehälter mit einem Inhalt von 800 l,
vervielfacht mit der Anzahl der Abfallbehälter, € 66,96
 - bd) pro Abfallbehälter mit einem Inhalt von 1.100 l,
vervielfacht mit der Anzahl der Abfallbehälter, € 76,24

Wird eine Liegenschaft für Wohnzwecke und gewerbliche Zwecke genutzt, ist je nach Nutzung eine Grundgebühr nach lit a) und lit b) zu entrichten.

Wenn nicht eigene Abfallbehälter für gewerbliche Zwecke zur Verfügung stehen, ist eine monatliche Grundgebühr nach lit b ba) zu entrichten.

§ 3

Abgabepflichtiger

Abgabepflichtiger ist der Liegenschaftseigentümer bzw. mehrere Miteigentümer zur ungeteilten Hand.

§ 4

Entstehen der Abgabepflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmalig in Anspruch genommen wird.

§ 5

Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig.

§ 6

Umsatzsteuer

In den Gebühren nach § 2 ist die Umsatzsteuer nach den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes 1994, BGBl. Nr. 663 idgF., nicht enthalten und ist den Gebühren in dieser Verordnung hinzuzurechnen.



§ 7
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2022 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 24.06.2010, in der Fassung vom 24.06.2021 außer Kraft.

Bürgermeister Johann Kirchberger

Angeschlagen: 10.12.2021

Abgenommen: 30.12.2021

